Zum Heraustrennen.
tipp

Die Ä1 von Fall zu Fall:

Ein Krankheitsfall? Ein Behandlungsfall? Ein schwieriger Fall?

Fragen zur Behandlung, Aufklärungen über Therapiealternativen, Gespräche über Folgebehandlungen – die sogenannte sprechende Zahnmedizin (Beratung) ist eine vertraute Routine und gilt zu Recht als eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche zahnmedizinische Behandlung. Die korrekte Abrechnung dieser Beratungsleistungen stellt immer wieder eine Herausforderung dar und erfordert echtes Spezialwissen.

Zwar zeigt die GOZ-Analyse der BZÄK aus dem Jahr 2024, dass die Ä1 eine der am häufigsten berechneten Leistungen ist, aber aus Erfahrung wissen wir, dass zigtausende Beratungen nicht berechnet werden – also einfach „unter den Tisch fallen"! Jede verschenkte Ä1 bedeutet beim 3,5-fachen Faktor 16,32 EUR Verlust. Bei nur 250 Privatpatienten pro Jahr können auf diese Weise über 4.000 EUR verloren gehen. Dabei werden die privaten Beratungen nicht berücksichtigt, die bei gesetzlich versicherten Patienten anfallen, wenn sie bestimmte Zusatzleistungen wählen und dazu aufgeklärt und beraten werden müssen.

Dass eine Beratung nach der GOÄ-Nr. Ä1 als **alleinige** Leistung immer berechnet werden kann, zählt zum kleinen 1×1 der Abrechnung; schwieriger wird's, wenn Beratungen neben anderen Leistungen berechnet werden sollen und wenn man dazu auch noch die Unterschiede „Behandlungsfall" und „Krankheitsfall" beachten muss.

Die Ä1 und der „Behandlungsfall"

Laut der allgemeinen GOZ-Bestimmungen darf in einem Behandlungsfall eine Beratungsgebühr (Ä1) nur einmal zusammen mit einer GOZ-Gebühr bzw. neben einer Leistung aus den Abschnitten C bis O (Inhaltsverzeichnis) der GOÄ berechnet werden. Weiterhin heißt es: „Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes."

Tabelle: © OEMUS MEDIA AG (Quelle: DAISY Akademie + Verlag GmbH)

Verschiedene Situationen	Hinweise
Ä1 als alleinige Leistung	Als alleinige Leistung ist die Ä1 auch innerhalb eines Behandlungsfalls mehrfach berechnungsfähig.
Ä1 zusammen mit einer symptombezogenen Untersuchung nach der GOÄ-Nr. Ä5	Auch diese Kombination kann innerhalb eines Behandlungsfalls mehrfach berechnet werden, sofern keine weiteren Leistungen nach der GOZ oder aus den Abschnitten C bis O der GOÄ dazukommen.
Ä1 neben einer GOZ-Leistung oder einer Leistung aus den Abschnitten C bis O der GOÄ	Für dieselbe Erkrankung ist die GOÄ-Nr. Ä1 in dieser Kombination grundsätzlich nur einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
Innerhalb eines Behandlungsfalls muss wegen einer neuen Erkrankung beraten werden	Die GOÄ-Nr. Ä1 ist berechnungsfähig, weil mit der neuen Erkrankung ein neuer Behandlungsfall-Zeitraum beginnt.

* Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.

Die Monatsfrist ist gemäß §§ 187 und 188 BGB genau definiert. Ein Behandlungsfall der z.B. am 26. Oktober beginnt, endet automatisch mit Ablauf des 26. November. Kommt der Patient wegen derselben oder einer neuen Erkrankung am 27. November beginnt ein neuer Behandlungsfall. **Ein Monat ist demnach nicht pauschal mit 30 Tagen gleichzusetzen!** Vielmehr gilt der Grundsatz: Ein neuer Behandlungsfall beginnt, wenn sich Tages- und Monatszahl um jeweils eins erhöht haben.

Die Ä1 und der „Krankheitsfall"

Ein Krankheitsfall umfasst eine Erkrankung und deren Behandlung als Ganzes ohne zeitliche Begrenzung. **Ein** Krankheitsfall, der sich über mehrere Monate erstreckt, beinhaltet somit **mehrere** Behandlungsfälle. Das bedeutet, dass bei ein und derselben Erkrankung und deren Behandlung (z.B. Wurzelkanalbehandlung), die über vier Monate andauert, die Ä1 gemäß der oben beschriebenen Monatsfrist ggf. viermal berechnet werden kann (sofern sie auch erbracht und dokumentiert wurde).

Die Ä1 von Fall zu Fall

Die Berechnungsbeschränkung „einmal im Behandlungsfall" bedeutet jedoch nicht, dass jede weitere Beratung innerhalb dieses Zeitraums nicht berechnungsfähig wäre. Entscheidend ist vielmehr, welche Leistungen in derselben Sitzung zusätzlich erbracht und berechnet wurden.

Wie sich das von Fall zu Fall konkret auswirkt, zeigt die Tabelle auf Seite 26.

Auf jeden Fall ist eine korrekte und vollständige Dokumentation extrem wichtig !

Auch Beratungsleistungen müssen umfassend dokumentiert werden. Neben dem Anlass, dem wesentlichen Inhalt, der Zuordnung zur Erkrankung und der Beratungszeit sollte auch der Name der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes festgehalten werden. Achtung: Die Leistung der Ä1 kann nicht an nicht ärztliches Personal delegiert werden!

Infos zum Unternehmen

Infos zur Autorin

Fazit: Die richtige Berechnung der Ä1 verhindert Honorarverluste

Häufig entscheidet die korrekte Differenzierung zwischen Behandlungs- und Krankheitsfall sowie eine absolut penible Dokumentation über die Berechnungsfähigkeit von Beratungsleistungen. Um keine Honorarverluste zu erleiden, sollten die eigenen Abrechnungsprozesse regelmäßig reflektiert und die Abrechnungskompetenz des gesamten Teams kontinuierlich trainiert werden. Die aktuellsten Abrechnungs-News und wichtige Impulse für die eigene Praxis erhalten Sie im DAISY-Herbst-Seminar 2026 – ab sofort als Streaming-Video verfügbar. ■

Hier gehts zum Streaming-Video DAISY-Herbst-Seminar 2026.

DAISY Akademie + Verlag GmbH
Sylvia Wuttig, B.A. • info@daisy.de
www.daisy.de

ANZEIGE



* Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.